

Vorlage an den Gemeinderat

Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung

Teilnehmer: Gesamtkommandant und TL Andreas Grozinger

I. Sachvortrag

■ Die Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehren ist in § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg geregelt.

Danach erhalten die Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung, entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt.

Durch Satzung können die Gemeinden ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, entweder eine Aufwandsentschädigung oder neben den Ansprüchen nach § 16 Absätze 1 und 3 eine zusätzliche Entschädigung zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes gewähren.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern von Gemeindefrat, Städtetrat und Landesfeuerwehrverband hat eine Empfehlung für die Entschädigungssätze ausgearbeitet. Es werden darin keine Mindestsätze vorgegeben, sondern ein Entschädigungskorridor abgebildet. Diese Orientierungswerte wurden in die Feuerwehr-Entschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr Neuenburg am Rhein übernommen.

■ Herr Grozinger wird die neu festgelegten Sätze in der Sitzung erläutern.

Die Entschädigungssatzung ist dieser Vorlage beigelegt.

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen hat der Entschädigungssatzung am 19.07.2021 zugestimmt und dem Gemeinderat eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat um Beschlussfassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr Neuenburg am Rhein.

05.07.2021 / Andreas Grozinger